

## STADT WAHLSTEDT

### Anlage 1

zu Ziffer 16 der „Ergänzenden Bestimmungen“ für die Fernwärmeversorgung der Stadt Wahlstedt

#### 1. Zusammensetzung der Wärmepreise

Die Wärmepreise setzen sich zusammen aus dem **verbrauchsabhängigen Entgelt** und dem **verbrauchsunabhängigen Entgelt**.

#### 2. Das verbrauchsabhängige Entgelt

Das verbrauchsabhängige Entgelt für die Fernwärme bemisst sich nach den Werten der Verbrauchserfassung (Messung) und dem Arbeitspreis (AP).

#### 3. Das verbrauchsunabhängige Entgelt

3.1 Das verbrauchsunabhängige Entgelt (Grundpreis) ist unabhängig vom Wärmeverbrauch innerhalb eines Abrechnungsjahres zu zahlen. **Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss des Anschluss- und Versorgungsvertrages.**

3.2 Beginnt oder endet die vertragliche Wärmebereitstellung innerhalb eines Abrechnungsjahres, so ist der Grundpreis zeitanteilig zu zahlen.

#### 4. Bemessung des Grundpreises

4.1 Das Grundpreisentgelt wird nach dem Anschlusswert der Verbrauchseinrichtungen berechnet. Der Grundpreis besteht aus dem Sockelbetrag der jeweiligen Leistungsstufe, sowie einem ggf. fälligen Preis für Mehrleistung.

#### 4.2 Basiswerte des Grundpreises

Die Basiswerte des Grundpreises der Fernwärmenutzung nach Ziffer 4.1 betragen:

Grundpreis Stufe	Standard-HAL*		Der GP <sub>0</sub> setzt sich zusammen aus	
	Von (Minimum)	Bis (Maximum)	Sockelbetrag** €/Monat	Mehrleistung*** €/kW/Monat
1	0 kW	15 kW	31,06	
2	16 kW	50 kW	31,06	4,97
3	51 kW	100 kW	204,96	4,04
4	101 kW	150 kW	408,36	3,88
5	151 kW	200 kW	602,45	3,73
6	201 kW	250 kW	790,32	3,57
7	251 kW	300 kW	968,88	3,42
8	> 300 kW		1.141,23	3,26

\* HAL = Hausanschlussleitung

\*\* Der Sockelbetrag ist für die maximale Leistung der vorangegangenen Grundpreis-Stufe.

\*\*\* Je Leistung in kW zwischen Minimum und Maximum der entsprechenden Grundpreis-Stufe.

Beispiel: Basiswerte für den Grundpreis ( $GP_0$ ) bei einem Anschlusswert von 60 kW

Sockelbetrag für 50 kW = 204,96 €/Monat

Mehrleistung =  $(60 \text{ kW} - 50 \text{ kW}) \times 4,04 \text{ €/kW/Monat}$

Mehrleistung =  $10 \text{ kW} \times 4,04 \text{ €/kW/Monat}$

Mehrleistung = 40,40 €/Monat

Daraus ergibt sich für den  $GP_0$ :

$GP_0$  = Sockelbetrag + Mehrleistung

$GP_0$  =  $204,96 \text{ €/Monat} + 40,40 \text{ €/Monat}$

$GP_0$  = 245,36 €/Monat

## 5. Preisänderungsklauseln

5.1 Das verbrauchsabhängige Entgelt (Arbeitspreis) unterliegt folgender Preisänderungsklausel und ändert sich jeweils zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. wie folgt:

$$AP_1 = AP_0 + 0,5^a \times f_1 \times (NCG_1 - NCG_0) + 0,5^b \times f_2 \times (EGIX_1 - EGIX_0)$$

In dieser Formel bedeuten:

$AP_1$  = jeweils aktueller Arbeitspreis in **EUR/MWh**.

$AP_0$  = Ausgangsarbeitspreis: **78,92 EUR/MWh**.

$0,5^a$  = **50%** der Preisänderung entsprechen der **Kostenentwicklung** zur Wärmeerzeugung und Wärmebereitstellung.

$f_1$  = Faktor: **1,25**. Dieser Faktor berücksichtigt den Einfluss des NCG in der Kostenentwicklung von E.ON Hanse Wärme.

$NCG_1$  = **Folgewert:** Erdgaspreis der European Energy Exchange – EEX ([www.eex.de](http://www.eex.de)). Terminmarkt Index | EGIX. Letzter Frontkontrakt des Monats, Monatsmittelwert im Marktgebiet NCG.

$NCG_0$  = Basispreis des NCG: **26,47 EUR/MWh** (Mittelwert: Juni bis August 2013)

$0,5^b$  = **50%** der Preisänderung entsprechen den **Verhältnissen auf dem Wärmemarkt**.

$f_2$  = Faktor: **1,65**. Dieser Faktor berücksichtigt den Einfluss des EGIX als Vergleichspreis auf dem Wärmemarkt.

$EGIX_1$  = **Folgewert:** Erdgaspreis der European Energy Exchange -EEX ([www.eex.de](http://www.eex.de)). Terminmarkt Index | EGIX. Letzter Frontkontrakt des Monats, Monatsmittelwert im Marktgebiet NCG.

$EGIX_0$  = Basispreis des EGIX: **26,46 EUR/MWh** (Mittelwert: Juni bis August 2013)

5.2 Der jeweilige Grundpreis gemäß Ziffer 4 unterliegt folgender Preisänderungsklausel und ändert sich zum 1.1. eines Jahres wie folgt:

$$GP_1 = GP_0 \times \left( 0,3^a + 0,3^b \times \frac{I_1}{100,0} + 0,4 \times \frac{L_1}{100,0} \right)$$

In dieser Formel bedeuten:

$GP_1$  = jeweils aktueller Grundpreis in **EUR/Monat**.

$GP_0$  = Ausgangsgrundpreis: gemäß Ziffer 4.2 in **EUR/Monat**.

$0,3^a$  = 30% des Preises sind unveränderlich.

$0,3^b$  = Die Preisentwicklung des Index I fließt zu 30% in den  $GP_1$  mit ein.

$I_1$  = Folgewert: Index für die Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2; Lfd. Nr. 3.

Basiswert: 100,0 (2005 = 100),

$0,4$  = Die Preisentwicklung des Index L fließt zu 40% in den  $GP_1$  mit ein.

$L_1$  = Folgewert: Index der tariflichen Stundenverdienste, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in den Langen Reihen der Tarifverdienste und Arbeitszeiten in Deutschland, Quartalswerte des Wirtschaftszweiges Energie- und Wasserversorgung (WZ 2008 D-E oh. 37 u. 38/39)

Basiswert: 100,0 (2005 = 100)

5.3 Die Wärmepreise werden kaufmännisch auf 2 Dezimalstellen auf- bzw. abgerundet.

5.4 Die Folgewerte des Preises für leichtes Heizöl und EGIX, sowie die Lohn- und Investitionsgüterindizes werden gemäß 5.4.1 bis 5.4.3 ermittelt.

5.4.1 Die Folgewerte für  $NCG_1$  werden zur Preisanpassung wie folgt ermittelt:

Es gilt das arithmetische Mittel:

zum 01.01.: von September bis November des letzten Jahres.

zum 01.04.: von Dezember des letzten bis Februar des laufenden Jahres.

zum 01.07.: von März bis Mai des laufenden Jahres.

zum 01.10.: von Juni bis August des laufenden Jahres.

Der Folgewert wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

5.4.2 Die Folgewerte  $EGIX_1$  werden zur Preisanpassung wie folgt ermittelt:

Es gilt das arithmetische Mittel:

zum 01.01.: von September bis November des letzten Jahres.

zum 01.04.: von Dezember des letzten bis Februar des laufenden Jahres.

zum 01.07.: von März bis Mai des laufenden Jahres.

zum 01.10.: von Juni bis August des laufenden Jahres.

Der Folgewert wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

5.4.3 Die Folgewerte für  $I_1$  und  $L_1$  werden zur Preisanpassung wie folgt ermittelt:

zum 01.01.: es gilt der Durchschnitt von Oktober des vorletzten bis September des letzten Jahres.

Der Folgewert wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

5.5 Werden vom Statistischen Bundesamt bzw. von der European Energy Exchange AG (EEX) – Energiehandelsbörse Leipzig/Wien die Preise und Indizes nicht mehr oder in einer nicht vergleichbaren Art veröffentlicht, so wird das Wärmeversorgungsunternehmen eine dem wirtschaftlichen Grundgedanken der in 5.1 bis 5.3 ausgeführten Preisbestimmungen möglichst gleichkommende Regelung als Anpassung finden.

## 6. Preisänderungen bei besonderen Verhältnissen

- 6.1 Wird nach Inkrafttreten dieses Preisblattes die Fernwärmeversorgung mit zusätzlichen öffentlich - rechtlichen Abgaben oder aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen belastet, so erhöhen sich die Fernwärmepreise entsprechend. Vermindern sich die zusätzlichen Belastungen wieder, so ermäßigen sich die Fernwärmepreise entsprechend. Ausgenommen sind Gebühren und Beiträge, denen eine entsprechende spezielle oder generelle Gegenleistung für die Abgabepflichtigen gegenübersteht, sowie die direkten Ertrag- und Besitzsteuern (z.B. Einkommensteuer, Körperschaftssteuer u.a.).
- 6.2 Sofern die Änderung von Abgaben i.S. der Ziffer 7.1. bereits über die Preisänderungsklauseln auf die Fernwärmepreise abgewälzt wird, tritt insoweit aufgrund der Ziffer 7.1. keine Preisänderung ein.
- 6.3 Die Stadt ist berechtigt, den Inhalt der Preisänderungsklauseln zu ändern, insbesondere bei Verwendung eines anderen (bzw. weiteren) Brennstoffes zur Erzeugung der Fernwärme.
- 6.4 Macht die Stadt von der Möglichkeit der Änderung der Preise nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so können sie die geänderten Preise vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe der Preisänderung an berechnen. Nachforderungen für bereits abgerechnete Abrechnungsjahre werden nicht erhoben.

## 7. Nebenkosten

- |      |   |            |
|------|---|------------|
| 7.1. | Inbetriebsetzungskosten gemäß § 13 AVB Fernwärme V;             | 35,80 Euro |
|      | Einstellung der Versorgung                                      | 35,80 Euro |
| 7.2. | Mahnkosten für die erste und jede weitere Mahnung; nach Inkasso | 3,00 Euro  |
| 7.3. | Wiederinbetriebsetzungskosten gemäß AVB Fernwärme V;            | 35,80 Euro |
|      | Wiederaufnahme der Versorgung                                   | 35,80 Euro |
| 7.4. | Zwischenabrechnung  | 5,00 Euro  |
| 7.5  | Heizwasserfehlmengen  |            |

Das Entgelt (EF in Euro) für die Heizwasserfehlmengen (FM in m<sup>3</sup>) wird mittels des Fehlmengenpreises (FP in Euro/m<sup>3</sup>) nach folgender Formel aus dem jeweils geltenden Arbeitspreis (AP in Euro/MWh) errechnet:

$$EF = FM * FP = FM * 0,2 * AP$$

- 7.6 Bauwärme

$$AP_1 = AP_0 - PA + 0,5^a \times f_1 \times (HL_1 - HL_0) + 0,5^b \times f_2 \times (EGIX_1 - EGIX_0)$$

$$= \text{EURO/MWh} + 30\% = \text{Preis pro MWh für Bauwärme}$$

## 8. Umsatzsteuer

Bei allen vorgenannten Preisen und Nebenkosten handelt es sich um Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe.

9. Bei Vertragsbeginn gelten die Folgewerte der letzten Preisanpassung.